

Richtlinien zur Förderung der Dreieicher Migrantenselbstorganisationen (RiLi MSO Dreieich)

Einleitung

In Dreieich leben Menschen aus 130 Herkunftsländern zusammen. Einige haben sich in Migrantenselbstorganisationen zusammengeschlossen.

Migrantenselbstorganisationen (MSO) sind ein Zusammenschluss von Menschen in Organisationen, Interessengemeinschaften, Verbänden oder Vereinen aufgrund gemeinsamer kultureller, politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Interessen bzw. Wertvorstellungen. Sie sind thematisch sehr breit aufgestellt: Kultur, Begegnungszentren, Sport, Freizeit, Bildung, politische oder religiöse Themen werden von ihnen bedient. Sie sind ein Teil und ein Abbild unserer vielfältigen und dynamischen Gesellschaft. Ihre Ziele, Tätigkeitsfelder und kulturellen Prägungen sind sehr heterogen.

MSO spielen eine Schlüsselrolle bei der Integration von Neuzugewanderten, aber auch von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die schon lange hier leben. Denn sie leisten einen wichtigen Beitrag dafür, dass jeder und jedem unabhängig der Herkunft die Chance auf sozialen Aufstieg und gesellschaftliche Teilhabe eröffnet wird. Darüber hinaus unterstützen sie den interkulturellen Dialog und fördern somit den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Als zivilgesellschaftliche Akteure haben MSO eine zentrale Funktion in Migrationsprozessen. Sie vermitteln zwischen Menschen mit Migrationsbiographie und der Mehrheitsgesellschaft in kulturellen, sprachlichen und anderen gesellschaftlich relevanten Fragestellungen. Sie unterstützen Menschen mit Migrationsbiographien in rechtlichen und sozialen Angelegenheiten und sind dadurch Brückenbauer zu Integration und Partizipation. Migrantenselbstorganisationen sind wichtige Partner für eine erfolgreiche Integrationspolitik.

Die Vereine und Organisationen besitzen eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung. In Anerkennung ihres Stellenwertes und ihrer engagierten Arbeit sieht es die Stadt Dreieich als öffentliche Aufgabe an, die Vielfalt der Vereine und Organisationen in Dreieich zu fördern und dabei die Eigeninitiative und Selbstverantwortung zu stärken.

Eine enge Zusammenarbeit und Partnerschaft der Stadt Dreieich mit Migrantenselbstorganisationen soll die Grundlage der Förderung nach diesen Richtlinien sein.

I. Grundsätze

1. Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan dafür zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Der Gesamtförderbetrag für alle Anträge ist der Planansatz im jeweiligen Haushaltsjahr.

2. Diese finanzielle Förderung ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach Eingang der Anträge (sog. Windhundprinzip) unter Anwendung dieser Förderrichtlinie vergeben.

II. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind jene Migrantenselbstorganisationen, die auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung agieren und die folgenden Kriterien erfüllen:

- Maßnahmen werden für Dreieicher Bürgerinnen und Bürger angeboten und durchgeführt.
- Mindestens die Hälfte der Mitglieder, der Vorstandspersonen und der aktiv Verantwortlichen in dem Verein oder Zusammenschluss müssen Menschen mit Migrationsgeschichte sein.
- Die Aktivitäten müssen sich auf die Menschen (mit Migrationshintergrund) in Deutschland und nicht auf die Umstände in den Herkunftsländern ausrichten.
- Die MSO sind als gemeinnützig anerkannt oder im Vereinsregister eingetragen und von in- oder ausländischen staatlichen Strukturen oder Parteien unabhängig. Ihre Statuten und unmittelbaren oder mittelbaren Aktivitäten entsprechen den Inhalten und Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Für die Dauer eventueller verfassungsschutzrechtlicher oder sonstiger ähnlicher Verfahren ist eine Förderung ausgesetzt.
- Begegnungsmöglichkeiten werden geschaffen und kultureller Austausch gefördert.
- Bildungs- und Beratungsangebote werden initiiert.
- Traditionen des Herkunftslandes unabhängig von politischen Ausrichtungen werden gewahrt und gepflegt und die Integrationsarbeit wird auf die Bedürfnisse der Mitglieder ausgerichtet.
- Eine Vernetzung zwischen Bürgerinnen und Bürger und neu Zugewanderten wird ermöglicht.
- Die Teilhabe am sozialen Leben wird unterstützt, auch durch Freizeitaktivitäten.
- Hilfsbereitschaft und Solidaritätsgefühl wird gestärkt.
- Nachbarschaftliches Engagement wird gefördert.
- Als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden städtische Angebote beworben und der Informationsfluss in und aus der eigenen Community wird aufrechterhalten.
- Als Sprach- und Kulturvermittelnd fungieren.

Zu den nicht förderfähigen Institutionen gehören Vereine, deren Ziele und Zwecke ausschließlich der Religionsausübung oder ausschließlich dem Erlernen der deutschen Sprache dienen.

Bei Beteiligung an den interkulturellen Wochen oder dem Friedensgebet der Stadt Dreieich kann im Ausnahmefall jedoch eine Bezuschussung erfolgen (s. IV.)

III. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Bezuschussung ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim Magistrat der Stadt Dreieich - Fachbereich Soziales, Schule und Integration – schriftlich einzureichen. Der Antrag soll eine Jahresplanung der Angebote, eine Kurzbeschreibung der Projekte, einen Kostenplan und eine Beschreibung der Zielgruppen beinhalten. Es muss eine hinreichende Begründung zur Durchführung der Angebote bestehen.
2. Bei Einzelprojekten ist der Antrag auf Bezuschussung mindestens vier Wochen vor Projektbeginn beim Magistrat der Stadt Dreieich - Fachbereich Soziales, Schule und Integration - Integrationsbüro, einzureichen.
3. Antragsstellende erhalten einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Eingang und Prüfung der von der MSO unterschriebenen Erklärung zum Zuwendungsbescheid.
4. Über die zweckentsprechende Verwendung ist von den Zuschussempfängenden ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der bei einer ganzjährigen Förderung bis zum 31. März eines Folgejahres, bei Einzelprojekten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Projekts/Angebots dem Magistrat der Stadt Dreieich- Fachbereich Soziales, Schule und Integration- Integrationsbüro vorzulegen ist.

Dem Verwendungsnachweis sind eine Einnahme-Überschussrechnung und geeignete Ausgabebelege beizufügen. Erfolgt die Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise nicht im vorgegeben zeitlichen Rahmen, können Rückforderungen geltend gemacht werden.

Falls bei der Prüfung der Unterlagen die zweckbestimmte Verwendung nicht belegt oder nachvollziehbar ist, wird ein Rückforderungsbescheid erlassen und die zu Unrecht erhaltenen Fördermittel sind innerhalb eines Monats ab Bescheid-Zugang an die Stadt zu erstatten.

IV. Art der Bezuschussung

Bezuschusst werden:

1. Tätigkeiten bzw. Engagement der MSO in den unter II. genannten Handlungsfeldern, die in einem Antrag mit zugehöriger Jahresplanung fristgerecht vorgelegt und erläuternd dargestellt werden. Die Berechnung und Festsetzung der der jeweiligen Zuschusshöhe erfolgt aufgrund des vorgelegten Kostenplans und liegt bei maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die jährliche maximale Förderung auf 1.500 EUR begrenzt ist.
2. Die Durchführung von Einzelprojekten der MSO, die den unter II. genannten Ausführungen entsprechen, soweit die in Punkt 1 genannte Maximalförderung von 1.500 EUR noch nicht erreicht ist.

Die max. Höhe der Förderung eines Einzelprojekts kann 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal aber 400 EUR betragen.

3. Regelmäßiger muttersprachlicher Unterricht oder Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. Hier können Kosten für Honorare, Raummiete und Haftpflichtversicherung bezuschusst werden. Die Berechnung der Zuschusshöhe erfolgt im Einzelfall und ist abhängig von Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Kurses, die maximale Förderung liegt bei 500 EUR pro MSO.

4. Die Mitwirkung an den Interkulturellen Wochen. Hier können Kosten für die Durchführung von Einzelveranstaltungen in Höhe von bis zu 250 EUR übernommen werden, wie z.B. Informationsveranstaltungen, Kulturabende, musikalische Veranstaltungen, Diskussionsrunde, Ausstellungen, Workshops usw. Es können Kosten bezuschusst werden für Raummiete, Material, Honorare, Verpflegung.
5. Die Mitwirkung am Friedensgebet. Hier können Kosten für die Bereitstellung der Verpflegung (Material und Essen) der Teilnehmenden bezuschusst werden in max. Höhe von 100 Euro.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.

Alle bisherigen, auch mündlich getroffenen Vereinbarungen zu pauschalen Zuschüssen werden durch diese Richtlinien ersetzt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinien mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Magistrats der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 16.12.2024

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Richtlinien wurden bereitgestellt im Internet am 18.12.2024.

Die Hinweisbekanntmachung wurde im Internet bereitgestellt und abgedruckt in der Offenbach Post am 18.12.2024.